

Allgemeine Einstellbedingungen der Bonner City Parkraum GmbH (BCP)

- I. Die BCP stellt dem Mieter einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug nach Maßgabe der Regelungen dieser Allgemeinen Einstellbedingungen zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkobjekt erkennt der Mieter diese Allgemeinen Einstellbedingungen an. Zwischen BCP und Mieter kommt durch die Annahme des Parkscheins ein Mietvertrag zustande. Dieser endet mit der Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kraftfahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die BCP übernimmt keine Obhutspflichten für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter sichert zu, das Parkobjekt nur für den üblichen Gebrauch einer solchen Einrichtung zu nutzen. Diese Einstellbedingungen gelten für Kurz- und Dauerparker.
- II. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der im Parkobjekt aushängenden Tarifliste. Die Tarifliste ist auch auf der Seite der BCP im Internet oder über die App der BCP einsehbar. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt mit seinem Fahrzeug unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. Sofern der Mieter mit einem Fahrzeug mehrere Stellplätze belegt, ist das Parkentgelt für jeden belegten Stellplatz zu entrichten.
- III. Die Höchsteinstelldauer für Kurzparker beträgt 90 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die BCP berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der BCP bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Tariftafel entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die BCP den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die BCP den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Eine Weitergabe oder Untervermietung von Einstellplätzen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der BCP gestattet.
- IV. Das Parkobjekt kann nur während der Öffnungszeiten befahren bzw. verlassen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten der Garage nicht möglich. Für das Ausfahren während der Schließzeiten des Parkobjektes berechnet BCP eine Öffnungspauschale von 65 EUR zzgl. des angefallenen Parkentgeltes. Eine derartige Nachtöffnung kann durch die BCP nicht garantiert werden. Bei verlorengegangenem Parkschein ist ein Mindestentgelt entsprechend den aushängenden Tariftafeln zu entrichten.
- V. Die Garage ist nur für Personenkraftfahrzeuge entsprechend der an den Einfahrten jeweils ausgewiesenen Höhen und Gewichtsbeschränkungen erlaubt. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung, Fahrzeuge mit Anhänger sowie Zweiräder dürfen die Garage

nicht befahren. In Garagen in denen sich Abstellflächen für Fahrräder befinden, sind die Fahrräder zu schieben. Der Mieter verpflichtet sich platzsparend innerhalb der vorgegebenen Stellplatzmarkierungen zu parken.

- VI. Die BCP haftet vorbehaltlich dieser Einstellbedingungen nur für Schäden, die von ihr, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden vor Verlassen der Garage gegenüber der BCP, dem Garagenpersonal vor Ort oder über eine Sprechverbindung der Leitstelle, anzuzeigen. Sollte eine unverzügliche Meldung nachweislich unmöglich oder unzumutbar sein, muss diese spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Beendigung des Mietvertrages in Textform (z. B. Brief, Email, Telefax etc.) erfolgen. Die BCP haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Die BCP haftet ebenfalls nicht für Schäden, deren Ursachen in der Sphäre anderer Mieter oder Dritter liegen, durch Naturereignisse wie Hochwasser, Überflutungen etc. verursacht werden, ferner nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- VII. Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Begleitpersonen oder seine Beauftragten der BCP oder Dritten zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden zu beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen des Parkobjektes insbesondere auch für das Ablagern von Müll. Das Verteilen von Flugblättern, Flyern oder sonstigem Werbematerial im Parkobjekt ist Mietern und allen Dritten verboten.
- VIII. Die BCP kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Garage entfernen lassen, wenn z. B.
- das Fahrzeug den Betrieb der Parkgarage gefährdet,
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist,
 - das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist,
 - das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist.

- IX. Der BCP steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungs- recht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung der BCP in Verzug, so kann die BCP die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- X. Der Mieter hat die Straßenverkehrsordnung, die auch in der Garage gilt, und die Anweisungen des Garagenpersonals zu befolgen. Eine etwaige Einweisung durch Garagenpersonal entbindet nicht von der besonderen Sorgfaltspflicht. Die Geschwindigkeit in der Garage darf Schritttempo nicht überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet im gesamten Parkobjekt seine Fahrweise so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, auch in unvorhersehbaren Situationen sein Kraftfahrzeug unverzüglich zum Halten zu bringen. Fußgänger und Fahrradfahrer haben, soweit vorhanden, die für sie ausgewiesenen Wegführungen zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen. Ihnen ist es insbesondere untersagt, die den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Ein- und Ausfahrten zu benutzen.
- XI. In geschlossenen Parkobjekten ist das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht gesetzlich verboten. In allen Parkobjekten ist es verboten
- jedwede Materialien (insbesondere gefüllte oder leere Kraftstoffbehälter) zu lagern oder sonst wie abzustellen,
 - Motoren zu betanken, unnötig laufen zu lassen oder auszuprobieren,
 - Dritte durch Abgase und Lärm zu belästigen,
 - mit brennbaren Flüssigkeiten zu reinigen,
 - Fahrzeuge zu reinigen, zu pflegen (Wagenwaschen) und zu reparieren,
 - nicht angemeldete Fahrzeuge abzustellen oder während der Mietdauer abzumelden,
 - Fahrzeuge mit undichten Tank-, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältnissen oder undichten Vergasern einzustellen,
 - sich über die notwendige Zeit für das Befahren und den Weg vom und zum Fahrzeug im Parkobjekt aufzuhalten.
- XII. Der Aufenthalt von Personen, die kein Fahrzeug im Parkobjekt abgestellt haben ist verboten, ebenso das Befahren des Parkobjektes mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten sowie deren Abstellung, sofern dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- XIII. In der Garage erfolgen Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Datenschutzbeauftragte der BCP ist unter der Telefonnummer 0228/96991-0 oder der Mailadresse datenschutzbeauftragter@bcp-bonn.de erreichbar.